OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604316/4/JP

Datum:
Linz, 20. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. Februar 2021, GZ: BHFR/920060010022/20, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A. I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2021 verhängte die belangte Behörde gemäß § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Strafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 1 Stunde) über den Beschwerdeführer, weil festgestellt worden sei, dass am 4. Juni 2020 um 14:10 Uhr in 4240 Freistadt, Am Stieranger Parkplatz gegenüber der Messehalle, von Richtung Stifterplatz kommend in Richtung Messehalle fahrend, das Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen X, dessen Lenker und Zulassungsbesitzer der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt war, mehr Lärm als bei ordnungsgemäßem Zustand des Auspuffs erzeugt wurde. Er habe als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Motorfahrrades den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht und habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und begründete diese damit, dass er zwei Tage vor der Kontrolle durch die Polizei bei der Firma X in F zur „§ 57 Abs 4 Pickerl Überprüfung“ gewesen sei und der Auspuff des Motorfahrrades nicht beanstandet worden sei. Der Beschwerdeführer habe das Gutachten vorgezeigt, es habe den Beamten aber nicht interessiert. Es befinde sich außerdem eine E-Nummer am Auspuff. Die Beurteilung der Lautstärke des Motorfahrrades sei durch eine Messung vorzunehmen und nicht danach, dass es für den Polizisten zu laut wäre.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie von keiner der Parteien beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen X wurde am 4. Juni 2020 um 14:10 Uhr in 4240 Freistadt, Am Stieranger Parkplatz gegenüber der Messehalle, einer Kontrolle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion Pregarten unterzogen. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Motorfahrrades und war zum genannten Zeitpunkt auch der Lenker des Fahrzeugs.

Laut Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 der X vom 2. Juni 2020 entspricht das gegenständliche Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Es bestehen leichte Mängel hinsichtlich der Reifen, der Aufhängungsgelenke und des allgemeinen Zustandes.

Bei der Amtshandlung vom 4. Juni 2020 wurde der Lärmpegel, den das gegenständliche Fahrzeug bei Betrieb verursacht, nicht gemessen. Im Zulassungsschein des Fahrzeuges sind als Lautstärke für das Standgeräusch 80 dBa und als Lautstärke für das Fahrgeräusch 69 dBa vermerkt.

Es konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob durch das Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen X am 4. Juni 2020 um 14:10 Uhr in 4240 Freistadt, Am Stieranger Parkplatz gegenüber der Messehalle, mehr Lärm als bei ordnungsgemäßem Zustand des Auspuffs erzeugt wurde.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Schon aus der Anzeige der Polizeiinspektion Pregarten vom 8. Juni 2020 ist ersichtlich, dass seitens der Polizei keine Lärmmessung am Motorfahrrad des Beschwerdeführers durchgeführt wurde. Der amtshandelnde Polizist gab in seiner Vernehmung durch die belangte Behörde am 19. November 2020 an, dass das Fahrzeug für ihn hörbar zu laut gewesen sei. Er könne sich nicht daran erinnern, ob der Beschwerdeführer ein Beiblatt bzw. ein Gutachten bei der Amtshandlung vorgewiesen hat. Er könne sich auch nicht erinnern, ob am Auspuff ein sogenanntes „E“-Kennzeichen angebracht war. Es sei bezüglich der Lautstärke keine Messung durchgeführt worden. Der Beamte gab an, dass er auf Grund seiner Erfahrung wisse, dass das Moped eindeutig zu laut gewesen sei.

Die Einschätzung der Lautstärke des Auspuffs des Motorfahrrades beruht in diesem Verfahren ausschließlich auf der subjektiven Einschätzung des bei der Amtshandlung tätigen Beamten. Es wurde keine Messung durchgeführt und offenbar wurde nicht einmal Einsicht in vom Beschwerdeführer vorgelegte Unterlagen genommen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann das subjektive Empfinden der amtshandelnden Person hinsichtlich der Lautstärke des verfahrensgegenständlichen Motorfahrrades entgegen der Ansicht der belangten

Behörde nicht als ausreichenden Beweis dafür bewerten, dass mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers am 4. Juni 2020 um 14:10 Uhr in 4240 Freistadt, Am Stieranger Parkplatz gegenüber der Messehalle, mehr Lärm als bei ordnungsgemäßem Zustand des Auspuffs erzeugt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 4 Abs 2 KFG lautet: „Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.“

§ 103 Abs 1 Z 1 KFG lautet: „Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.“

§ 134 Abs 1 KFG lautet: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen

Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt."

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie oben ausgeführt, kann durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

A. II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

A. III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B. I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2021 verhängte die belangte Behörde gemäß § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Strafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 1 Stunde) über den Beschwerdeführer, weil festgestellt worden sei, dass am 4. Juni 2020 um 14:10 Uhr in 4240 Freistadt, Am Stieranger Parkplatz gegenüber der Messehalle, von Richtung Stifterplatz kommend in Richtung Messehalle fahrend, das Motorfahrrad mit dem amtlichen Kennzeichen X, dessen Lenker und Zulassungsbesitzer der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt war, mehr Lärm als bei ordnungsgemäßem Zustand des Auspuffs erzeugt wurde. Er habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verletzt.

1.2. Die antragstellende Partei hat - verbunden mit der Beschwerde - einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensverzeichnis des Antragstellers vorgelegt wurde, wurde der Antragsteller aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen an das Gericht zu übermitteln. Im vorgelegten Formular beantragte

der Antragsteller die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

2. Die am X geborene, antragstellende Partei bezieht kein monatliches Einkommen. Er erhält Alimente von seinem Vater in der Höhe von 350 Euro. Sein Kontostand weist ein Guthaben von 202 Euro auf. Für seine Wohnung muss er monatliche Kosten in der Höhe von 300 Euro tragen. Ansonsten finden sich keine weiteren vermögensrelevanten Angaben.

2.1. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis und den dazugehörigen Nachweisen, die die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

3.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven

Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers ist also die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschwerdeführers und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Tatsächlich wurde wie oben dargestellt, das Straferkenntnis bereits aufgehoben, da sich schon aus der Aktenlage ergeben hat, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Übertretung nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit bewiesen werden kann.

Zusammengefasst liegt also bereits die erste Voraussetzung des § 8a VwGVG für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor bzw. ist diese nicht mehr notwendig.

B.II. 1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar